



PRESSEMITTEILUNG Nr. 40/23

Luxemburg, den 2. März 2023

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-718/21 | Krajowa Rada Sądownictwa (Verbleib eines Richters im Amt)

Generalanwalt Rantos bezweifelt, dass das Verfahren, mit dem die KRS ihre Zustimmung dazu erteilt, dass polnische Richter ihr Amt nach Erreichen des Ruhestandsalters weiter ausüben, ausreichende Gewähr für Unabhängigkeit bietet

Die Entscheidung, ob der möglichen Verlängerung der Amtszeit von Richtern zugestimmt werde, dürfe nicht auf zu unbestimmten und schwer nachzuprüfenden Kriterien beruhen

In Polen bestimmt das Gesetz über den Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit, dass Richter, die ihr Amt weiter ausüben wollen, nachdem sie das Ruhestandsalter erreicht haben, verpflichtet sind, dies gegenüber dem polnischen Landesjustizrat (KRS) zu erklären. Für diese Erklärung gilt eine gesetzliche Frist, nach deren Ablauf der Antrag unzulässig ist. Die KRS kann einem Richter ihre Zustimmung dazu erteilen, sein Amt weiter auszuüben, wenn sein Verbleib im Amt u. a. einem legitimen Interesse der Rechtspflege oder einem wichtigen gesellschaftlichen Interesse entspricht.

Die Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des polnischen Obersten Gerichts (im Folgenden: Kammer für außerordentliche Überprüfung) ist mit einem Rechtsbehelf befasst, den ein Richter gegen den Beschluss der KRS eingelegt hat, das Verfahren über seinen Antrag auf Verlängerung seiner Amtszeit einzustellen, da der Antrag nicht innerhalb der gesetzlichen Frist gestellt worden sei. Die Kammer für außerordentliche Überprüfung möchte vom Gerichtshof wissen, ob die nationale Regelung gegen den im Vertrag über die Europäische Union niedergelegten Grundsatz der Unabsetzbarkeit und Unabhängigkeit der Richter verstößt, soweit diese Regelung zum einen die Ausübung des Richteramts nach Erreichen des Ruhestandsalters von der Zustimmung eines anderen Organs abhängig macht und zum anderen im Fall einer Überschreitung der gesetzlichen Frist für den entsprechenden Antrag den Ausschluss dieses Antrags vorsieht.

In seinen heute verlesenen Schlussanträgen stellt Generalanwalt Athanasios Rantos zunächst fest, dass das Vorabentscheidungsersuchen die Frage aufwerfe, ob die Kammer für außerordentliche Überprüfung ein „Gericht“ im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstelle, das berechtigt sei, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen. Die Zweifel im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit dieser Kammer betreffen u. a. die Ernennung ihrer Richter auf der Grundlage eines später aufgehobenen Beschlusses der KRS, deren Unabhängigkeit in mehreren Urteilen des Gerichtshofs in Frage gestellt worden sei¹. Des Weiteren habe der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte² (EGMR) festgestellt, dass zwei mit drei Richtern besetzte Spruchkörper der Kammer für außerordentliche Überprüfung keine „auf Gesetz beruhenden Gerichte“ im Sinne der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) dargestellt hätten.

¹ Urteile vom 19. November 2019, verbundene Rechtssachen, A. K. u. a. (Unabhängigkeit der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts), [C-585/18](#), [C-624/18](#) und [C-625/18](#), Rn. 136 bis 145 (vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 145/19](#)), und vom 2. März 2021, A. B. u. a. (Ernennung von Richtern am Obersten Gericht – Rechtsbehelf) [C-824/18](#), Rn. 130 und 131 (vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 31/21](#)).

² Urteil des EGMR vom 8. November 2021, Dolińska-Ficek und Ozimek/Polen (CE:ECHR:2021:1108JUD004986819).

In diesem Punkt meint der Generalanwalt, dass die Auslegung des Grundsatzes der Unabhängigkeit im Kontext der Vorlageberechtigung eine andere Prüfung erfordere, als sie im Kontext des im Vertrag über die Europäische Union niedergelegten Grundsatzes der Unabsetzbarkeit und Unabhängigkeit der Richter bzw. des in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechts auf einen wirksam Rechtsbehelf verlangt werde, und zwar in Anbetracht der unterschiedlichen Zielsetzungen und Aufgaben der betreffenden Vorschriften.

Nach Ansicht des Generalanwalts **weist der Begriff des vorlageberechtigten „Gerichts“ einen „funktionalen“ Charakter auf**, der hauptsächlich darauf verweist, dass die Einrichtung, die die Frage vorgelegt hat, nicht in einem hierarchischen Abhängigkeitsverhältnis gegenüber der Verwaltung steht, und nicht auf die Personen, die ihr angehören. Daraus folge, **dass etwaige Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Ernennung der Mitglieder eines Spruchkörpers einer Einrichtung nur dann die Eigenschaft eines „Gerichts“ in diesem Sinne nehmen könnten, wenn sie die Eignung einer solchen Einrichtung zur unabhängigen Entscheidung selbst beeinträchtigten**. Die abweichende Auffassung des EGMR ändere daran nichts, da seine Auslegung eher auf die Wahrung des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz abstelle. Folglich könnte sie bei der Anwendung der Charta der Grundrechte eine Rolle spielen, aber nicht notwendigerweise bei der Vorlageberechtigung. **Somit ist nach Ansicht des Generalanwalts der Gerichtshof wirksam durch die Kammer für außerordentliche Überprüfung angerufen worden und daher zuständig, über die Vorlagefragen zu entscheiden**.

Sodann führt der Generalanwalt zu diesen Fragen aus, dass der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung akzeptiere, dass die Mitgliedstaaten ein außerhalb der Justiz stehendes (entweder unabhängiges oder der Legislative bzw. Exekutive angehörendes) Organ in Entscheidungen einbänden, die sich u. a. auf die Ernennung von Richtern oder deren Verbleib im Amt bezögen³. Aus diesem Grund kommt er zu dem Ergebnis, dass selbst dann, wenn die KRS infolge der Reformen des polnischen Justizsystems zu einer „gefesselten Einrichtung“ unter der Kontrolle der Exekutive geworden sein sollte, **der Umstand, dass der KRS die Befugnis eingeräumt werde, zu entscheiden, ob einer möglichen Verlängerung der Amtszeit eines Richters über das Regelruhestandsalter hinaus zugestimmt werde, für sich allein nicht genüge, um eine Beeinträchtigung des Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit festzustellen**.

Jedoch merkt der Generalanwalt zu den materiellen Voraussetzungen und den Verfahrensmodalitäten an, dass **die Kriterien, auf die der Beschluss der KRS über den Verbleib von Richtern im Amt gestützt sei, zu unbestimmt und nicht nachprüfbar seien**⁴. Zweifel bestünden auch aufgrund dessen, dass es nach dem polnischen Gesetz keine Frist gebe, innerhalb deren die KRS zur Entscheidung verpflichtet sei.

Der Generalanwalt kommt unter Berücksichtigung sämtlicher relevanten tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die sich sowohl auf das Wesen der KRS selbst als auch auf die Art, wie sie ihre Rolle ausfüllt, beziehen, zu dem Ergebnis, dass der im Vertrag über die Europäische Union verankerte Grundsatz der Unabsetzbarkeit und Unabhängigkeit der Richter **einer nationalen Regelung entgegenstehe, wonach die Wirksamkeit der Erklärung eines Richters, sein Amt nach Erreichen des Ruhestandsalters weiter ausüben zu wollen, von der Zustimmung eines Organs abhängig sei, dessen fehlende Unabhängigkeit gegenüber der Legislative bzw. Exekutive nachgewiesen worden sei und das seine Entscheidungen auf der Grundlage unbestimmter und schwer nachprüfbarer Kriterien treffe**.

Zum Ausschluss einer verspäteten Erklärung, das Richteramt weiter ausüben zu wollen, weist der Generalanwalt darauf hin, dass **klare und vorhersehbare Fristen für diese Erklärung objektive Verfahrenserfordernisse darstellten, die zur Rechtssicherheit und zur Objektivität des gesamten betreffenden Verfahrens beitragen könnten**. Die im Verhältnis zum Geburtstag des Richters festgelegte sechsmonatige Frist sei, so Generalanwalt Rantos, lang genug, um dem betreffenden Richter die Möglichkeit zu geben, eine vernünftige Entscheidung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit zu treffen, seinen Willen zur weiteren Ausübung des Richteramts zu bekunden. Auch **setze die fehlende Möglichkeit, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, die Richter keinerlei Druck oder Einflussnahme von außen aus und nehme der KRS darüber hinaus die Möglichkeit zur Ermessensausübung**. Unabhängig von dieser Beurteilung überlässt der Generalanwalt der Kammer für außerordentliche Überprüfung die Kontrolle, ob diese Ausschlussfrist verhältnismäßig ist.

³ Urteile vom 24. Juni 2019, Kommission/Polen (Unabhängigkeit des Obersten Gerichts), [C-619/18](#), Rn. 108 und 110 (vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 81/19](#)), sowie vom 5. November 2019, Kommission/Polen (Unabhängigkeit der ordentlichen Gerichte), [C-192/18](#), Rn. 119 (vgl. auch [Pressemitteilung Nr. 134/19](#)).

⁴ Wie in der Situation, die Gegenstand des Urteils [C-192/18](#) war, Rn. 119 und 122.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

